

Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon

vom 6. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5 Gebührentarif.....	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	5
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10 Kostenvorschuss.....	6
Art. 11 Mehrwertsteuer	6
Art. 12 Fälligkeit	6
Art. 13 Verzugszins.....	6
Art. 14 Gebührenverfügung	6
Art. 15 Mahnung und Betreibung	7
Art. 16 Verjährung.....	7
II. Die einzelnen Gebühren	7
Verwaltung allgemein	7
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	7
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	7
Bauwesen.....	7
Art. 19 Grundlagen	7
Art. 20 Gebührenbemessung	8
Art. 21 Gebührenrahmen	8
Art. 22 Gebührenreduktion.....	8
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	9
Art. 24 Planungen.....	9
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 25 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.....	9
Art. 26 Strandbad Egelsee	9

Bürgerrecht.....	9
Art. 27 Bürgerrecht	9
Gesellschaft.....	10
Art. 28 Einwohnerdienste	10
Sicherheit	10
Art. 29 Feuerwehr	10
Steuern.....	10
Art. 30 Steuerausweise	10
Friedhof- und Bestattungswesen.....	11
Art. 31 Bestattungskosten.....	11
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	11
Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	11
Lebensmittelkontrolle.....	11
Art. 33 Lebensmittelkontrolle	11
Polizeiwesen	11
Art. 34 Gastgewerbe	11
Art. 35 Hunde	11
Art. 36 Waffenerwerbsscheine	12
Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Schulwesen	12
Art. 38 Freiwillige Angebote der Schule.....	12
Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	12
Art. 40 Schulgänzende Betreuung	12
Nutzung öffentlichen Grundes	12
Art. 41 Parkiergebühren.....	12
Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	12
Rechtspflege.....	13
Art. 43 Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 44 Neubeurteilungen	13
Art. 45 Friedensrichter	13
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 46 Übergangsbestimmung	13
Art. 47 Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-
renvorschriften bestehen.

³ Nicht unter diese Verordnung fallen die Eigenwirtschaftsbetriebe (Abfallwesen, Wasser-
versorgung und Siedlungsentwässerung), für die separate kommunale Verordnungen be-
stehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verur-
sacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrich-
tungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss
Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder be-
ansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung
in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Rege-
lungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der
Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten
sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien
oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Umbauten: sinngemäss nach dem Rauminhalt des Gebäudes / des Gebäudeteils oder pauschal,
- c) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder pauschal,
- d) für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen etc. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Weitere Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden nach Aufwand verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits als Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um 50 %,
- b) Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 30 %,
- c) Energetische Sanierung: Reduktion um mindestens 50 %.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, der Mehrzweckhalle und anderer Liegenschaften und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr erhöht werden.

³ Für ortsansässige Vereine kann die Benützungsgebühr ermässigt werden.

Art. 26 Strandbad Egelsee

¹ Für die Benützung des Strandbades werden Jahresabonnemente, 12er-Karten und Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden für auswärtige Personen nach Marktpreisen festgesetzt. Für einheimische Personen verzichtet die Gemeinde auf kostendeckende Gebühren im Sinne der Gesundheitsförderung.

Bürgerrecht

Art. 27 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss Gemeindegesetz Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss Gemeindegesetz keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, beträgt höchstens 3'000 Franken pro volljährige Person.

³ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens 500 Franken.

⁴ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt höchstens 300 Franken.

⁵ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

⁶ Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

⁷ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁸ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.

⁹ Für die gesetzlich vorgeschriebene Publikation wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine angemessene Gebühr weiterverrechnet.

⁷ Erscheint eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nicht zur Anhörung oder sagt diese kurzfristig innerhalb von 48 Stunden vor Sitzungsbeginn ab, so wird hierfür eine angemessene Gebühr erhoben.

⁸ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Gesellschaft

Art. 28 Einwohnerdienste

¹ Die Abteilung Gesellschaft erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Sicherheit

Art. 29 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Steuern

Art. 30 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 31 Bestattungskosten

Die Gebühren im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sowie für den Grabunterhalt und Grabpflege regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 32 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Zentrum Sunnegarte AG gelten deren Taxordnungen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 34 Gastgewerbe

¹ Die Gebührenhöhe für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird im Rahmen der kantonalen Vorgaben im Gebührentarif festgelegt.

² Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften sowie für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben Gebühren nach Aufwand erhoben. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

³ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird durch die übergeordnete Gesetzgebung festgelegt.

Art. 35 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz eine jährliche Gebühr.

Art. 36 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 38 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind zum Beispiel:

- freiwillige Kurse und Lager,
- Freifächer.

Die Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule werden gemäss Art. 31 Ziff. 6 der Gemeindeordnung durch die Schulpflege festgelegt.

Art. 39 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen aus dem Papierarchiv und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 500 Franken.

Art. 40 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten unentgeltlich oder gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 42 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 43 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 44 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 45 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 47 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprüchliche Gebührenverordnungen und –erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

8608 Bubikon, 6. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Christine Bernet

Der Gemeindeschreiber: Matthias Willener